

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Unterstadt-Leipziger Platz“**

Auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), und des § 162 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), beschließt der Stadtrat der Stadt Glauchau in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung:

§ 1

**Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„Unterstadt-Leipziger Platz“**

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.1994 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterstadt-Leipziger Platz“, ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 19.07.1994, erneut vom Stadtrat am 25.06.2020 im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB beschlossen und rückwirkend zum 19.07.1994 in Kraft gesetzt,

geändert durch

die vom Stadtrat am 29.04.2004 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterstadt-Leipziger Platz“, ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 12.07.2004,

wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung

Das Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan der Stadt Glauchau vom 08.04.2020 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 08.04.2020 ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterstadt-Leipziger Platz“ tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glauchau, den 10.07.2020

gez.
Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.